

Landesverein der UmweltberaterInnen in Berlin und Brandenburg e.V.



Regionalvertretung des Bundesverbandes
für Umweltberatung e.V. (bfub)

LAUB e.V. • Schützallee 108 • 14169 Berlin, mail@LAUB-Berlin.de, Tel. 030 / 332 82 83

04.12.2007

Novellierung des Berliner Vergabegesetz Ökologische Standards

für die Novellierung des Berliner Vergabegesetzes möchten wir gern Hinweise geben, die helfen sollen, den ökologischen Anforderungen an öffentliche Beschaffung im Land Berlin gerecht zu werden.

Bislang fehlen gesetzliche Vorgaben für eine umweltfreundliche Beschaffung in den Bereichen Klima, Energie, Verkehr, Lärm Luft usw.. Ausnahme ist der Abfallbereich (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin – KrW-/AbfG Bln). Deshalb sind Umweltkriterien im Berliner Vergabegesetz verbindlich festzulegen, bzw. ist das Gesetz mit einer Ermächtigung für entsprechende Verwaltungsvorschriften auszustatten.

Für LAUB/bfub ist es nicht ersichtlich, warum nicht in das Vergabegesetz des Landes Berlin konkrete umweltbezogene und sozialbezogene Kriterien aufgenommen werden können. Die Aufnahme eines konkreten Paragraphen könnte wie folgt aussehen:

§ X Einbeziehung von Umweltkriterien

1. Bei der Erkundung des Marktes (Bewerberkreises) nach § 4 VOL/A sind auch Ermittlungen darüber anzustellen, welche umweltfreundlichen Lösungen angeboten werden.
2. In den Verdingungsunterlagen oder bei einer Preisanfrage ist darauf hinzuweisen, dass möglichst umweltfreundliche Leistungen (Produkte, Verfahren oder sonstige Leistungen), insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Erzeugnisse anzubieten sind. Bei umweltrelevanten Beschaffungen ist gem § 17 Nr. 3 Abs. 5 VOL/A in der Regel von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Nebenangebote oder Änderungsvorschläge zuzulassen.
3. In der Leistungsbeschreibung im Sinne von § 8 VOL/A ist darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Wertung der Angebote und bei der Zuschlagserteilung neben den sonstigen Erfordernissen auch der Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit der Leistung berücksichtigt wird. In geeigneten Fällen sind Umwelteigenschaften im Wege der funktionalen Leistungsbeschreibung (§ 8 VOL/A) vorzugeben. Die funktionale Leistungsbeschreibung gibt jedoch lediglich allgemeine Eigenschaften vor, z.B. „lärmmarm“ nach Vorgabe eines bestimmten Meßverfahrens oder „keine Gefahrstoffe“ nach Vorlage der Rezeptur. Daher ist in geeigneten Fällen auf die konstruktive Leistungsbeschreibung zurückzugreifen. Diese konkretisiert die Umwelanforderungen wie z.B. höchstens „86 dB (A)“ Dezibel als Lärmmaß, „kein Asbest“ oder „höchstens 100 mg/KWh Nox“ (Schadstoffemissionen).

Postanschrift:
LAUB e.V.
Schützallee 108
14169 Berlin

Sitz des Vereins: Berlin
Vereinsregister beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
11 834 NZ

Bankverbindung:
Konto 119 535-109
Postbank Berlin
(BLZ 100 100 10)

Vorstand: I
Margita Dihlmann
Marion Hasper
Heimo Hesse
Regine Maaß
Gudrun Pinn (Vorsitzende)



4. Sofern umweltfreundliche Güter verfügbar sind, ist die Beschaffung als Alternative zu der preisgünstigsten Beschaffung vorzusehen und in der Begründung zum Vergabevorschlag kenntlich zu machen.
5. In geeigneten Fällen ist darauf hinzuweisen, dass die Anlieferung von Produkten in wieder verwendbaren Verpackungen bevorzugt wird. Ggf. sollte das Angebot eine solche (Alternativ-) Möglichkeit aufzeigen und etwaige Preisunterschiede darlegen.
6. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind soweit wie möglich Anbieter von umweltfreundlichen Leistungen - erforderlichenfalls nach einem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 4 und § 4 VOL/A - zu beteiligen.
7. Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote nach § 25 Nr. 3 VOL/A (Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.) sind bei umweltfreundlichen Leistungen auch die für die Vergabestelle nicht berechenbaren volkswirtschaftlichen Kosteneinsparungen zu berücksichtigen, die durch die umweltschonenden Eigenschaften dieser Leistungen an anderer Stelle entstehen. Infolgedessen gilt ein Angebot über umweltfreundliche Leistungen, das die vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllt, auch dann als wirtschaftlicher, wenn sein Preis in tragbarem, auftragsbezogenem Maße über einem preislich günstigeren Angebot ohne oder mit geringeren umweltfreundlichen Eigenschaften liegt. Die Vergabestelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Höhe ein Mehrpreis tragbar ist.

Zu prüfen ist ebenfalls, ob im Sinne der **Koalitionsvereinbarung von SPD und Linke** folgende Punkte berücksichtigt werden können (Koalitionsvertrag S. 54)

- **Ökoaudit** zertifizierte Unternehmen werden bei der Auftragsvergabe in der öffentlichen Beschaffung bevorzugt.
- Ausschreibungsverfahren nach der EU-Vergaberichtlinie sind so zu gestalten, dass **ökologische Anforderungen** sowohl an die zu beschaffenden Produkte bzw. Dienstleistungen wie auch an den Produzenten bzw. Leistungserbringer **zu einem Drittel als zuschlagsentscheidende Kriterien** genannt werden

Stärkung der rechtlichen Position für eine umweltfreundliche Beschaffung erfährt Berlin aus einem **soeben veröffentlichten Rechtsgutachten**, das das **Umweltbundesamt** auf Grundlage der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen durch das **Öko-Institut e.V.** und Prof. Versteyl Rechtsanwälte hat erstellen lassen. Das Gutachten „Nationale Umsetzung der neuen EU-Beschaffungs-Richtlinien“ (November 2007) zeigt umfassend die Möglichkeiten für eine **umweltfreundliche öffentliche Beschaffung** auf.

Gudrun Pinn
(Vorsitzende)
Tel. 030 / 332 8283

Postanschrift: LAUB e.V. Schützallee 108 14169 Berlin	Sitz des Vereins: Berlin Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg 11 834 NZ	Bankverbindung: Konto 119 535-109 Postbank Berlin (BLZ 100 100 10)	Vorstand: Margita Dihlmann Marion Hasper Heimo Hesse Regine Maaß Gudrun Pinn (Vorsitzende)	2
---	---	--	--	---



Anlage 1 und 2

Anlage 1

Rechtsgutachten zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: 29.11.2007

(UBA Texte 43/07)

Mit dem Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung am 1.11.2006 hat sich hinsichtlich der Einbeziehung von Umweltaspekten in das öffentliche Vergabeverfahren die Rechtssicherheit für öffentliche Auftraggeber verbessert. Für alle europaweiten Ausschreibungen sind von diesem Zeitpunkt an die Abschnitte 2 bis 4 der im Jahr 2006 überarbeiteten Verdingungsordnungen VOL/A, VOB/A sowie die VOF anzuwenden. In diesen wird nun explizit erwähnt, an welchen Stellen eines öffentlichen Vergabeverfahrens Umweltbelange Berücksichtigung finden können.

www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3329.pdf

Drei Beispiele:

- 1.) Die Bundesstadt **Bonn** praktiziert bereits seit vielen Jahren eine umwelt- und energieeffiziente Beschaffung, unterstützt durch einen entsprechenden **Ratsbeschluss**. In Bonn gibt es eine Liste der zu beschaffenden Produkte, die unter Umwelt- und Energieeffizienzgesichtspunkten gelistet sind. Dieser Produktkatalog wird regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Nur mit schriftlicher Begründung und Unterschrift wird z.B. weißes Papier statt Recyclingpapier ausgehändigt.
- 2.) In der Landeshauptstadt **Hannover** werden alle verwendeten Produkte grundsätzlich einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** unterzogen und erst nach positiver Bewertung in den Beschaffungskatalog aufgenommen.
- 3.) Im Land **Bremen** gibt es in der Anlage 2 der **Beschaffungsordnung** detaillierte Grundsätze zur Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten. (s. Anlage 2)

EU-Beschaffungshandbuch:

Bereits vor 2005 hatte die EU-Kommission in ihren Beschaffungsrichtlinien den Weg für die Anwendung von sozial- und umweltbezogenen Kriterien geebnet und ein Handbuch für Beschaffungsstellen veröffentlicht: Umweltorientierte Beschaffung, ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen, 2005

www.buying_green_handbook_de.pdf

ec.europa.eu/environment/gpp/background_en.htm

Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A):

In der Ausgabe 2006, vom 6. April 2006 werden explizit Umwelteigenschaften genannt und damit für zulässig erklärt. So werden unter Einhaltung entsprechender Vorgaben Kriterien von Umweltzeichen ausdrücklich erlaubt.

Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2006

Postanschrift:
LAUB e.V.
Schützallee 108
14169 Berlin

Sitz des Vereins: Berlin
Vereinsregister beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
11 834 NZ

Bankverbindung:
Konto 119 535-109
Postbank Berlin
(BLZ 100 100 10)

Vorstand: 3
Margita Dihlmann
Marion Hasper
Heimo Hesse
Regine Maaß
Gudrun Pinn (Vorsitzende)



Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so kann er die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

- a) sie sich zur Definition der Merkmale des Auftragsgegenstandes eignen,
- b) die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
- c) die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen teilnehmen können und
- d) das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen angeben, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Umweltzeichen ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in der Leistungs- oder Aufgabenbeschreibung festgelegten technischen Anforderungen genügen. Der Auftraggeber muss jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.

Anlage 2

Beispiel Bremen

Grundsätze aus der Vergabeordnung des Landes Bremen aus dem Jahr 1995 (!)

http://www.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/gesetze/html/anlagen/612_02_a_2.htm

Grundsätze zur Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten und Leistungen (zu Nr. 4 der BeschO)

Der Schutz unserer Umwelt gehört zu den bedeutsamsten Aufgaben der Gegenwart. Entsprechende Schutzmaßnahmen dürfen sich nicht auf eine kostenaufwendige Entsorgung umweltbelastender Produkte beschränken, sondern müssen nachdrücklich darauf hinwirken, Umweltbelastungen möglichst gar nicht entstehen zu lassen. Umweltschutz in Form von Umweltvorsorge und vorausschauender Umweltgestaltung sind also die vordringlichen Ziele, um Boden, Wasser und Luft als die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

Diese Forderung kann glaubhaft nur vertreten werden, wenn auch die öffentliche Hand in ihrem eigenen Bereich alle Möglichkeiten ausschöpft, um die Umweltbelastungen zu verringern. Eine gute Möglichkeit hierzu bietet sich im Rahmen von Beschaffungen und der Vergabe öffentlicher Aufträge. Durch ein auf die Ziele des Umweltschutzes ausgerichtetes Vergabeverfahren können die öffentlichen Verwaltungen einen entscheidenden Beitrag leisten:

- Die direkte Nachfrage fördert die Entwicklung, Markteinführung und Verbreitung von umweltfreundlichen Produkten und Verfahren, die sonst aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen allein keine ausreichende Chance haben, sich am Markt durchzusetzen.
- Bei umweltbewußtem Einkauf ist das beträchtliche umweltschutzrelevante Nachfragevolumen der öffentlichen Hand in der Lage, den Marktanteil umweltfreundlicher Produkte und deren Konkurrenzfähigkeit wesentlich zu steigern. Dabei sollte es im Interesse einer Verbesserung der lebenswichtigen Umweltbedingungen selbstverständlich sein, auf übersteigerte oder nur optische Qualitätsansprüche an die zu beschaffenden Güter zu verzichten.

Die Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) werden deshalb hiermit verpflichtet, bei Beschaffungen Gesichtspunkte der Umweltfreundlichkeit verstärkt zu beachten.

Bei Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sowie bei Teilnahmewettbewerben über Leistungen im VOL-Bereich ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei der Erkundung des Marktes (Bewerberkreises) nach § 4 VOL/A sind auch Ermittlungen darüber anzustellen, welche umweltfreundlichen Lösungen angeboten werden.

Postanschrift: LAUB e.V. Schützallee 108 14169 Berlin	Sitz des Vereins: Berlin Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg 11 834 NZ	Bankverbindung: Konto 119 535-109 Postbank Berlin (BLZ 100 100 10)	Vorstand: Margita Dihlmann Marion Hasper Heimo Hesse Regine Maaß Gudrun Pinn (Vorsitzende)	4
---	---	--	--	---



2. In den Verdingungsunterlagen oder bei einer Preisanfrage ist darauf hinzuweisen, daß möglichst umweltfreundliche Leistungen (Produkte, Verfahren oder sonstige Leistungen), insbesondere mit dem „Umweltzeichen“ („Blauer Engel“) ausgezeichnete Erzeugnisse anzubieten sind. Bei umweltrelevanten Beschaffungen ist gemäß § 17 Nr. 3 Abs. 5 VOL/A in der Regel von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Nebenangebote oder Änderungsvorschläge zuzulassen.

3. In der Leistungsbeschreibung im Sinne von § 8 VOL/A ist darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Wertung der Angebote und bei der Zuschlagserteilung neben den sonstigen Erfordernissen auch der Gesichtspunkt der Umweltfreundlichkeit der Leistung berücksichtigt wird.

In geeigneten Fällen sind Umwelteigenschaften im Wege der funktionalen Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a VOL/A) vorzugeben. Die funktionale Leistungsbeschreibung gibt jedoch lediglich allgemeine Eigenschaften vor, z.B. „lärmarm“ nach Vorgabe eines bestimmten Meßverfahrens oder „keine Gefahrstoffe“ nach Vorlage der Rezeptur. Daher ist in geeigneten Fällen auf die konstruktive Leistungsbeschreibung zurückzugreifen. Diese konkretisiert die Umwelтанforderungen wie z.B. „höchstens 86 dB (A)“ (Dezibel als Lärmmaß), „kein Asbest“ oder „höchstens 100 mg/KWh Nox“ (Schadstoffemissionen).

4. Sofern umweltfreundliche Güter verfügbar sind, ist die Beschaffung als Alternative zu der preisgünstigsten Beschaffung vorzusehen und in der Begründung zum Vergabevorschlag kenntlich zu machen

5. In geeigneten Fällen ist darauf hinzuweisen, daß die Anlieferung von Produkten in wiederverwendbaren Verpackungen bevorzugt wird. Ggf. sollte das Angebot eine solche (Alternativ-) Möglichkeit aufzeigen und etwaige Preisunterschiede darlegen.

6. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind soweit wie möglich Anbieter von umweltfreundlichen Leistungen - erforderlichenfalls nach einem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 4 und § 4 VOL/A - zu beteiligen.

7. Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote nach § 25 Nr. 3 VOL/A sind bei umweltfreundlichen Leistungen auch die für die Vergabestelle nicht berechenbaren volkswirtschaftlichen Kosteneinsparungen zu berücksichtigen, die durch die umweltschonenden Eigenschaften dieser Leistungen an anderer Stelle entstehen. Infolgedessen gilt ein Angebot über umweltfreundliche Leistungen, das die vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllt, auch dann als wirtschaftlicher, wenn sein Preis in tragbarem, auftragsbezogenem Maße über einem preislich günstigeren Angebot ohne oder mit geringeren umweltfreundlichen Eigenschaften liegt. Die Vergabestelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Höhe ein Mehrpreis tragbar ist.

8. Die Umweltfreundlichkeit von Produkten ist am „Umweltzeichen“ ablesbar. Das Umweltzeichen wird jedoch nur in solchen Produktbereichen vergeben, von denen Umweltbelastungen ausgehen. Die durch das Umweltzeichen ausgewiesene Umweltfreundlichkeit ist also nicht absolut, sondern relativ zu verstehen. Das Umweltzeichen informiert darüber, dass in den betreffenden Produktbereichen mit Umweltbelastungen zu rechnen ist und weist auf solche Produktentwicklungen hin, die den gleichen Verwendungszweck mit erheblich geringeren Umweltbelastungen erfüllen. Sie sind vom Umweltbundesamt auf wissenschaftlicher Grundlage und durch Expertenanhörung auf ihre Umweltverträglichkeit, aber auch auf ihre Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit eingehend geprüft und begutachtet.

Die bisher ausgezeichneten Produktgruppen ergeben sich aus der Informationsbroschüre „Umweltzeichen - Produktanforderungen, Zeichenanwender und Produkte“ - Ausgabe Mai 1993 - herausgegeben von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., kostenlos zu beziehen vom Umweltbundesamt. Weitere, umfassende Produktinformationen, sowie eine aktuelle Entscheidungshilfe für die Beschaffungsstellen der öffentlichen Verwaltung sind dem vom Umweltbundesamt herausgegebenen Handbuch „Umweltfreundliche Beschaffung - Handbuch zur Berücksichtigung des Umweltschutzes in der öffentlichen Verwaltung und im Einkauf“, 3. Auflage, Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin, 1993, zu entnehmen.

Postanschrift: LAUB e.V. Schützallee 108 14169 Berlin	Sitz des Vereins: Berlin Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg 11 834 NZ	Bankverbindung: Konto 119 535-109 Postbank Berlin (BLZ 100 100 10)	Vorstand: Margita Dihlmann Marion Hasper Heimo Hesse Regine Maaß Gudrun Pinn (Vorsitzende)	5
---	---	--	--	---